

Vertrag für den Anschluss und die Wärmelieferung

Zwischen

E-AG, mit Sitz in 39024 MALS, Bahnhofstraße 37/B Steuernummer 02541180218, Mehrwertsteuernummer 02541180218, in Person des Geschäftsführers Herrn Telser Dominik, nachfolgend auch „Wärmelieferant“ genannt,

und

Herrn/Frau....., St. Nr., wohnhaft in....., nachfolgend auch „Kunde“ genannt;

(bei Unternehmen: Firmenbezeichnung....., mit Sitz in, Steuernummer, Mehrwertsteuernummer, in Person des gesetzlichen Vertreters Herrn/Frau, nachfolgend auch „Kunde“ genannt;)

beide zusammen auch „Parteien“ genannt.

wird folgendes vorausgeschickt:

- Der Kunde hat mit eigenem Ansuchen vom die Errichtung eines Anschlusses / die Erstellung eines Kostenvoranschlages sowie die Lieferung von Wärmeenergie beantragt;
- Der Wärmelieferant hat dem Kunden am einen Kostenvoranschlag für die Errichtung eines Anschlusses und die Lieferung von Wärmeenergie übermittelt;

und einvernehmlich wie folgt vereinbart:

Art. 1 Prämissen

Die Vorbemerkungen und zitierten Anlagen stellen einen integrierenden und wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages dar.

Art. 2 Vertragsgegenstand

Der Wärmelieferant beliefert den Kunden mit Wärmeenergie in der Liegenschaft in....., grundbücherlich erfasst unter Gp./Bp m.A. in Einlagezahl K.G Der Kunde erklärt, dass die Anschlussleistung laut seinen Angaben kW beträgt. Der Wärmelieferant stellt die benötigte Wärmeleistung bereit und liefert die für die Liegenschaft benötigte Wärmeenergie für Heizung und Brauch-Warmwasser. Als Wärme-Energieträger dient Heißwasser mit einer von der Außentemperatur abhängigen Vorlauftemperatur von maximal 90°C und minimal 80°C. Die Lieferung erfolgt zum derzeit gültigen Preis von Euro 0,1224 pro abgenommener kWh (zwölf/24 Eurocent pro Kilowattstunde).

Art. 3 Tarifblatt des Wärmelieferanten

Der Kunde erklärt, Einsicht in das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages geltende Tarifblatt des Wärmelieferanten („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages genommen zu haben und mit

den darin festgelegten Tarifen, die eventuell unabhängig vom effektiven Verbrauch des Kunden in Rechnung gestellt werden können, einverstanden zu sein.

Art. 4 Anschlussanlage

Zum Anschluss an das Leitungsnetz des Wärmelieferanten und folglich zur Übergabe der Wärmeenergie an den Kunden ist eine Anschlussanlage erforderlich. Die Anschlussanlage steht im Eigentum des Wärmelieferanten. Die Anschlussanlage umfasst die Zu- und Rückleitung von der Versorgungsleitung zur Wärmeübergabestation sowie die Wärmeübergabestation selbst. Die Eigentumsgrenze und zugleich der Endpunkt der Anschlussanlage befindet sich unmittelbar nach den sekundärseitigen Gewindeanschlussstücken des Wärmetauschers nach der Wärmeübergabestelle.

Die Parteien legen im Einverständnis miteinander fest, wo die Anschlussanlage samt Wärmeübergabestation verlegt beziehungsweise montiert wird, und zwar nach dem Prinzip der geringstmöglichen Kosten. Die Kosten für die Herstellung der Sekundärkreisanschlüsse nach der Wärmeübergabestation, die Hausinstallation sowie die Herstellung des elektrischen Anschlusses gehen zu Lasten des Kunden.

Da für die Zu- und Rückleitung und für die Versorgungsleitung die Besetzung von Grund unerlässlich ist, verpflichtet sich der Kunde dafür zu sorgen, dass dem Wärmelieferanten jegliches notwendige Recht zur Verlegung und Unterhaltung der für die Wärmelieferung notwendigen Leitung von Seiten des Kunden oder seitens Dritter unentgeltlich und für den Zeitraum der Wärmelieferung eingeräumt wird.

Der Wärmelieferant tätigt sämtliche Investitionen und Leistungen, die für den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anschlussanlage notwendig sind. Sonderwünsche sowie außergewöhnliche Arbeiten werden vom Wärmelieferanten nicht berücksichtigt und müssen vom Kunden allein getätigt werden.

Die Anschlussanlage wird vom Wärmelieferanten unterhalten und betrieben. Der Kunde verpflichtet sich, von jeglichen Eingriffen auf diese abzusehen sowie den Lieferanten bei eventuellen Mängeln und Fehlfunktionen unverzüglich darüber zu informieren. Der Kunde ist hinsichtlich dieser Anlage gegenüber dem Wärmelieferanten voll verantwortlich für Beschädigungen durch Brand, Diebstahl und eigenmächtige Eingriffe.

Die Kosten des Betriebsstroms für die Anschlussanlage werden vom Kunden getragen. Der Wärmelieferant übernimmt die Wartung und Instandhaltung der Anschlussanlage. Der Kunde verpflichtet sich, die Anlage verkehrsüblich zu versichern und dies auch in geeigneter Form nachzuweisen.

Der Wärmelieferant wird vom Kunden dazu ermächtigt, zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten Dritte zu beauftragen.

Der Kunde garantiert dem Wärmelieferanten jederzeit den Zugang zur Anschlussanlage. Die Anlage und Verbrauchergeräte des Kunden müssen die von den geltenden, einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgeschriebenen Eigenschaften besitzen, damit Sachschäden an der Anlage sowie Störungen im Versorgungsnetz des Lieferanten vermieden werden.

Der Wärmelieferant übernimmt keine wie immer geartete Verantwortung für Personen- und Sachschäden, die nach der Wärmeübergabestelle (Eigentumsgrenze) entstehen können.

Art. 5 Messung der Wärme

Der Wärmelieferant stellt die verbrauchte Wärmemenge durch einen geeichten Wärmemengenzähler an der zwischen den Parteien vereinbarten Übergabestelle fest.

Der Wärmelieferant beschafft zur Durchführung der Messung, auf eigene Kosten den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtungen, die vom Wärmelieferanten unterhalten werden. Manipulationen an der Messeinrichtung sowie die Abnahme von Energie unter Umgehung der Messinstrumente werden grundsätzlich geahndet und berechtigen den Wärmelieferanten zur Verbrauchsschätzung und zur Unterbrechung der Wärmezufuhr.

Zeigt eine Messeinrichtung aufgrund einer Manipulation oder einer sonstigen Beschädigung nicht oder falsch an, so ermittelt der Wärmelieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung. Die tatsächlichen Verhältnisse, bei der Wärmelieferung insbesondere die Witterungsverhältnisse, sind angemessen zu berücksichtigen.

Art. 6 Preise und Preisanpassung

Die gültigen Preise der Lieferung ergeben sich aus dem geltenden Tarifblatt des Wärmelieferanten („Preise und wirtschaftliche Bedingungen der Wärmelieferung“) aus Anlage A des Kostenvoranschlages. Alle Preise sind Netto-Preise, zu denen die gesetzliche Mehrwertsteuer und eventuelle sonstige Steuern und Abgaben hinzugerechnet werden, sofern im genannten Tarifblatt nicht anders angegeben. Grundlage für die Berechnung des Entgelts ist die Messung durch den geeichten Wärmemengenzähler. Die Preise beruhen auf einer Berechnung von Seiten des Wärmelieferanten. Der Preis wird periodisch vom Alleinverwalter unter Berücksichtigung aller wie immer gearteten Kosten neu festgelegt. Die Abänderung der Preise wird dem Kunden in jedem Fall vorab schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Art. 7 Abrechnung und Bezahlung

Der Kunde leistet an den Wärmelieferanten dreimonatlich Zahlungen, wobei die abgenommene Wärmeenergie aufgrund des effektiven Verbrauchs im Nachhinein in Rechnung gestellt wird. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu

erfolgen. Sollte der effektive Verbrauch aus welchem Grund auch immer nicht ermittelt werden, wird der vom Wärmelieferanten geschätzte Verbrauch in Rechnung gestellt.

Wird eine geschuldete Zahlung zu den vereinbarten Fälligkeiten nicht geleistet, werden Verzugszinsen im Ausmaß des gesetzlichen Zinssatzes berechnet, und zwar vom Tag der Fälligkeit bis zum Tag der effektiven Zahlung. Der Kunde wird über den Zahlungsverzug von Seiten des Wärmelieferanten schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Art. 8 Unterbrechung

Sollte der Wärmelieferant durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die der Wärmelieferant mit zumutbaren Mitteln nicht abwenden kann, in der Erzeugung, Fortleitung oder Abgabe von Wärme ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Verpflichtung des Wärmelieferanten, bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind.

Der Wärmelieferant übernimmt keinerlei Verantwortung für mittelbare oder unmittelbare Schäden, die dem Kunden durch die Unterbrechungen oder durch unregelmäßige Wärmelieferungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind, erwachsen.

Der Wärmelieferant ist dazu ermächtigt, die Versorgung mit Wärme zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten vorübergehend zu unterbrechen. Derartige Unterbrechungen sind erst nach vorausgehender Terminankündigung gegenüber dem Kunden vorzunehmen, es sei denn, dass Gefahr in Verzug ist. Der Wärmelieferant ist verpflichtet, jede Störung der Unterbrechung möglichst rasch zu beheben.

Art. 9 Beginn und Dauer der Wärmelieferung – Rücktritt

Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Anschlussanlage und erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Kunde hat das Recht unter Einhaltung der Vorankündigung von mindestens 30 (dreißig) Tagen, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten. Der Kunde übt dieses Recht durch Anfrage an den Betreiber um Deaktivierung der Lieferung oder um Trennung vom Netz aus.

Der Kunde kann sein Rücktrittsrecht anhand des hierfür vom Wärmelieferanten zur Verfügung gestellten Rücktrittsformulars geltend machen. Das Formular kann auf dem Postweg, mittels Email, oder persönlich im Kundenbüro des Lieferanten ausgefüllt und abgegeben werden. Zudem besteht die Möglichkeit das Formular telematisch über die Internetseite www.e-ag-mals.it auszufüllen und an den Lieferanten zu übermitteln.

Im Sinne von Art. 12.1 TUAR weist der Wärmelieferant den Kunden darauf hin, dass im Hinblick auf die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung folgende Tätigkeiten vorgesehen sind: für die Deaktivierung der Lieferung sind folgende Tätigkeiten vorgesehen: a) Schließen und Verplomben der Absperrventile der Übergabestation; b) abschließende Wärmeablesung; c) Ausstellung der Abschlussrechnung über die Beendigung des Vertragsverhältnisses, auf Grundlage der Wärmeablesung aus Buchstabe b). Für die Trennung vom Netz sind folgende Tätigkeiten, zusätzlich zu den für die Deaktivierung der

Lieferung erforderlichen Tätigkeiten, vorgesehen: a) Entfernung der Messeinrichtung und der weiteren Komponenten der Übergabestation, sofern diese Eigentum des Fernheizwerks sind; b) Übermittlung eines Angebots für die Entfernung weiterer Komponenten der Übergabestation, sofern im Vertrag für die Wärmelieferung vorgesehen wurde, dass diese Eigentum des Abnehmers sind; c) Unterbrechung der Stromversorgung der Elektronikgeräte der Anschlussanlage; d) Unterbrechung des Hydraulik-Kreislaufs des Anschlusses vor dem Privateigentum des Abnehmers, sofern derselbe Kreislauf keine anderen Abnehmer versorgt. Es wird festgehalten, dass vorbehaltlich des vereinbarten Schutzentgelts, keine weiteren Entgelte oder Belastungen für die Deaktivierung der Wärmelieferung und Trennung der Leitung anfallen. Zudem bestehen außer der im Sinne von Art. 8.1 TUAR vorgesehenen Vorankündigungsfrist, keine zeitlichen Bindungen im Hinblick auf den Rücktritt.

Im Falle eines Antrages auf Deaktivierung der Lieferung in der Winterperiode, behält sich der Wärmelieferant das Recht vor, die Absperrventile auch nur teilweise zu Schließen, um die Sicherung der Mindestdurchflussmenge zu gewährleisten und somit den Schutz des Systems zu ermöglichen, ohne dass dem Kunden hieraus zusätzliche Kosten entstehen.

Der Wärmelieferant kann mit Vorankündigung von mindestens 6 (sechs) Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

Art. 10 Einstellung der Lieferung

Der Wärmelieferant ist berechtigt, die Wärmelieferung sofort und endgültig einzustellen, wenn der Kunde die Bedingungen der Wärmelieferung trotz Mahnung nicht einhält, insbesondere wenn der Kunde fällige Rechnungen nicht bezahlt, Wärme vertragswidrig entnimmt, ableitet oder verwendet, die Einrichtungen des Lieferanten ohne dessen schriftliche Zustimmung verändert, beschädigt oder entfernt, wozu auch allfällige Beschädigung oder Entfernung von Anlageteilen gehören, den Wärmezähler in seiner Funktion beeinträchtigt, eine vom Wärmelieferanten zur Beseitigung eines vertragswidrigen Zustandes geforderte Änderung der Anlage nicht ausführt oder den Beauftragten des Wärmelieferanten den Zugriff zur Wärmeübergabestation verweigert.

Der Wärmelieferant ist berechtigt, eine aus diesen Gründen eingestellte Wärmelieferung gegebenenfalls nach vollständiger Beseitigung des Einstellungsgrundes und nach Ersetzung der dem Wärmelieferanten entstandenen Kosten sowie der Zahlung allfälliger Rückstände wieder aufzunehmen.

Art. 11 Datenschutz

Der Kunde erklärt, die Datenschutzerklärung über die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten seitens des Wärmelieferanten erhalten zu haben und daher insbesondere über seine Rechte, den Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen der Datenverarbeitung, sowie über die Zwecke und über die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung informiert worden zu sein. Der Versand des Ansuchens um einen Kostenvoranschlag für den Anschluss an das

Fernwärmenetz, sowie die Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages durch den Kunden setzen somit dessen vollständige Kenntnis der Datenschutzerklärung und ausdrückliche Einwilligung zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten voraus.

Art. 12 Allgemeine Bestimmungen

Der Kunde erklärt sich mit der Verlegung der für das Wärmeverteilernetz erforderlichen Bauteile und Rohrleitungen in seinem Haus und Grundstück einverstanden.

Der Kunde verpflichtet sich, auch nach einer eventuellen Auflösung des Wärmelieferungsvertrages die Entfernung der Anlagen des Lieferanten (Leitungen, Wärmeaustauscher usw.) von dessen Grundstück unentgeltlich zu dulden.

Für alle hier nicht enthaltenen Bestimmungen wird auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie auf die von der zuständigen Behörde erlassenen Verordnungen und Rechtsvorschriften verwiesen.

Alle Kosten, die im Zusammenhang mit dieser Wärmelieferung anfallen, einschließlich eventueller Rechtskosten für die Eintreibung infolge Nichterfüllung von Seiten des Kunden und aller derzeitigen und künftigen Steuern und Gebühren, gehen zu Lasten des Kunden.

Für die Durchführung und für alle rechtlichen Auswirkungen erwählen die Vertragspartner folgendes Domizil (Art. 47 ZGB und Art. 30 ZPO): Der Wärmelieferant erwählt sein Domizil an dem in den Prämissen angeführten Sitz. Der Kunde erwählt sein Domizil an der in den Prämissen angeführten Anschrift oder aber an der Anschrift, die der Kunde mittels Einschreiben mitteilt.

Für jeden Streitfall, der sich aus der Wärmelieferung ergibt, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz des Lieferanten befindet, vorbehaltlich der Konsumentenschutzrechte.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben

Mals, am

E-AG

Geschäftsführer Telser Dominik

Kunde

Mals, am

Im Sinne der Artikel 1341 und 1342 ZGB erklärt der Kunde, die folgenden Klauseln des gegenständlichen Vertrages ausdrücklich zur Kenntnis genommen zu haben und sie im vollem Umfang zu akzeptieren: Art. 3 - Tarifblatt des Wärmelieferanten, Art. 4 - Anschlussanlage, Art. 6 - Preise und Preis Anpassung, Art. 8 - Unterbrechung, Art. 9 - Beginn

und Dauer der Wärmelieferung - Rücktritt, Art. 10 - Einstellung der Lieferung, Art. 12 -
Allgemeine Bestimmungen.

Mals, am

.....